



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten
Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 65
Seite 707 bis 718

15. Mai 1997

Redaktion: H. Leufen
Telefon: 0371 531 1657

Inhalt

30. April 1997 *geändert AB 109* Studienordnung für den Diplomstudiengang Soziologie an der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau
2. Mai 1997 Erste Änderung der Studienordnung für den Aufbaustudiengang Informations- und Kommunikationssysteme an der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau vom 7. Oktober 1996

Studienordnung für den Diplomstudiengang Soziologie an der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau Vom 30. April 1997

Aufgrund von § 25 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SHG) vom 4. August 1993 (SächsGVBl. S. 691) hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau am 12.11.1996 folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienzeit
- § 5 Vermittlungsformen
- § 6 Studienziel
- § 7 Studienberatung
- § 8 Umfang des Studiums

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

- § 9 Bereiche des Studiums
- § 10 Aufbau des Studiums
- § 11 Grundzüge der Soziologie/Allgemeine Soziologie
- § 12 Methoden und Techniken der Empirischen Sozialforschung/Empirische Sozialforschung
- § 13 Sozialstrukturanalyse/Sozialstrukturanalyse und Theorien moderner Gesellschaften
- § 14 Bevölkerung, Lebensalter, Familie

- § 15 Industrie- und Techniksoziologie
- § 16 Regionalforschung und Sozialplanung
- § 17 Betriebswirtschaftslehre
- § 18 Sozial- und Wirtschaftsgeographie
- § 19 Öffentliches Recht
- § 20 Pädagogik
- § 21 Politikwissenschaft
- § 22 Psychologie
- § 23 Volkswirtschaftslehre

III. Prüfungsvorleistungen

- § 24 Prüfungsvorleistungen im Grundstudium
- § 25 Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

IV. Weitere Bestimmungen

- § 26 Studienangebot
- § 27 Anrechnung von Studienleistungen
- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1: Empfohlener Aufbau des Soziologie-Studiums (Diplomstudiengang)

Anlage 2: Praktikumsordnung

Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Studienordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Soziologie vom 20. Juni 1995 das Studium der Soziologie an der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen. Die Einschreibebedingungen sind durch die Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau geregelt.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 4

Studienzeit

Die Regelstudienzeit für das Diplomstudium beträgt neun Semester.

§ 5

Vermittlungsformen

Vermittlungsformen sind:

- * Vorlesungen (V)
- * Seminare (S)
- * Praktika (P)
- * Übungen (Ü)
- * Kolloquien (K)
- * Exkursionen (E)

Die Mitarbeit in studentischen Arbeitsgruppen (Tutorien) wird dringend empfohlen.

§ 6

Studienziele

Ziel des Studiums ist es, den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen im Fach Soziologie die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zu vermitteln, damit sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur (kritischen) Einordnung der fachspezifischen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Wissenschaftlich begründete Kenntnisse und Fähigkeiten sollen während des Studiums so vermittelt werden, daß sie nach dem Studium nutzbar und durch eigene Erfahrung und Weiterbildung zu vertiefen sind.

§ 7

Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studiemöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung im Diplom-Studiengang Soziologie ist Aufgabe des

Fachgebietes, das einen besonderen Fachstudienberater benennt. Darüber hinaus beteiligen sich alle Hochschul-lehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter an der fachlichen Beratung der Studenten. Die studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt die Studenten, insbesondere in Fragen der Studiengestaltung sowie der Wahl der Schwerpunkte des gewählten Faches. Für die fachliche Beratung in den Wahl-pflichtfächern sind die jeweiligen Fachgebiete zuständig. Der Prüfungsausschuß bzw. das ihm zugeordnete Prüfungs-amt berät in Fragen der Prüfungsorganisation.

§ 8

Umfang des Studiums

Das Studium des Diplom-Studienganges Soziologie umfaßt 95 Semesterwochenstunden (SWS) in den soziologischen Teilgebieten. Hinzu kommen in der Regel je 20 SWS in zwei Wahlpflichtfächern. Von diesen Stunden entfallen jeweils die Hälfte auf das Grund- bzw. das Hauptstudium.

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

§ 9

Bereiche des Studiums

(1) Das Grundstudium des Studienganges Diplom-Soziologie setzt sich aus folgenden Bereichen zusammen, die in folgendem Umfang zu belegen sind:

- * Grundzüge der Soziologie 22 SWS
- * Methoden und Techniken der Empiri-schen Sozialforschung 16 SWS
- * Sozialstrukturanalyse 8 SWS
- * ein Wahlpflichtfach aus den folgenden Gebieten: 10 SWS
 - Öffentliches Recht/Psychologie/Volkswirt-schaftslehre

(2) Das Hauptstudium des Studienganges Diplom-Soziologie setzt sich aus folgenden Bereichen zusammen, die in folgendem Umfang belegt werden sollen:

- * Allgemeine Soziologie 8 SWS
- * Erstes Wahlpflichtfach 10 SWS

(3) Bis zum Abschluß des Hauptstudiums müssen weiterhin folgende Bereiche studiert werden, die im folgenden Um-fang zu belegen sind:

- * zwei Spezielle Soziologien aus folgen- den Teilgebieten: je 16 SWS
 - Bevölkerung, Lebensalter, Familie
 - Empirische Sozialforschung
 - Industrie- und Techniksoziologie
 - Regionalforschung und Sozialplanung
 - Sozialstrukturanalyse und Theorie moder- ner Gesellschaften
- * ein Forschungspraktikum (s. Anlage 2) 8 SWS
- * eine soziologische Exkursion
- * ein zweites Wahlpflichtfach aus folgenden Gebieten: 20 SWS
 - Betriebswirtschaftslehre
 - Sozial- und Wirtschaftsgeographie
 - Öffentliches Recht
 - Pädagogik
 - Politikwissenschaft
 - Psychologie
 - Volkswirtschaftslehre

§ 10

Aufbau des Studiums

(1) Grundstudium

Im Grundstudium sind hauptsächlich Veranstaltungen aus den Bereichen Grundzüge der Soziologie, Methoden und Techniken der Empirischen Sozialforschung, Sozialstrukturanalyse sowie den beiden Wahlpflichtfächern zu studieren. Das Grundstudium wird durch die Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus vierstündigen Klausuren in Methoden und Techniken der Empirischen Sozialforschung und in dem ersten Wahlpflichtfach sowie jeweils einer halbstündigen mündlichen Prüfung im Fach Grundzüge der Soziologie und in Sozialstrukturanalyse. Abweichend hiervon können die Studienordnungen für Wahlpflichtfächer aus anderen Fakultäten vorsehen, daß die Diplom-Vorprüfung studienbegleitend abgelegt werden kann. Die erfolgreich abgelegte Diplom-Vorprüfung eines Faches berechtigt zur Fortführung des Faches im Hauptstudium, auch wenn in den weiteren Fächern noch Diplom-Vorprüfungsleistungen zu erbringen sind.

(2) Hauptstudium

Im Hauptstudium sind Veranstaltungen aus dem Bereich Allgemeine Soziologie, aus zwei zu wählenden Teilgebieten der Speziellen Soziologien nach § 9 Abs. 3 und aus den beiden Wahlpflichtfächern zu studieren. Das Hauptstudium wird durch die Diplomprüfung abgeschlossen. In der Diplomprüfung sind in den drei Teilgebieten der Soziologie (Allgemeine Soziologie, Spezielle Soziologie I, Spezielle Soziologie II) sowie in den beiden Wahlpflichtfächern jeweils eine vierstündige Klausur und eine halbstündige mündliche Prüfung als Prüfungsleistungen zu erbringen. Abweichend hiervon können die Studienordnungen für Wahlpflichtfächer aus anderen Fakultäten andere Prüfungsformen vorsehen. Die im Anschluß an die Prüfungen zu schreibende Diplom-Arbeit ersetzt in einem der soziologischen Fächer die Klausur als Prüfungsleistung.

§ 11

Grundzüge der Soziologie (Grundstudium)

Allgemeine Soziologie (Hauptstudium)

(1) Im Bereich Allgemeine Soziologie/Grundzüge der Soziologie sollen im Verlauf des Studiums insgesamt 38 SWS belegt werden, wobei der Schwerpunkt (etwa zwei Drittel der Veranstaltungen) im Grundstudium liegen sollte. Die Reihenfolge und der Zeitpunkt der Belegung ist dabei optional. Bei dem zweisemestrigen Forschungspraktikum ist eine inhaltliche Anbindung an alle Bereiche im Hauptstudium möglich. Es bietet sich folgender Aufbau des Studiums an:

1. Veranstaltungen im Grundstudium
 - a) Einführung in die Soziologie (V) 2 SWS
 - b) Sozialwissenschaftliche Arbeitstechniken (Ü) 2 SWS
 - c) Mikrosoziologie I (V) 2 SWS
Übung: Mikrosoziologie I (Ü) 2 SWS
 - d) Mikrosoziologie II (V) 2 SWS
Übung: Mikrosoziologie II (Ü) 2 SWS
 - e) Makrosoziologie I (V) 2 SWS
Übung: Makrosoziologie I (Ü) 2 SWS
 - f) Makrosoziologie II (V) 2 SWS
Übung: Makrosoziologie II (Ü) 2 SWS

- g) Vertiefende Veranstaltungen zur soziologischen Theorie und zur Geschichte der Soziologie 2 SWS

2. Forschungspraktikum
 - a) Forschungspraktikum I (P) 4 SWS
 - b) Forschungspraktikum II (P) 4 SWS
3. Soziologische Exkursion
4. Veranstaltungen im Hauptstudium
 - a) Übung Allgemeine Soziologie (Ü) 2 SWS
 - b) Übung/Seminar Allgemeine Soziologie (Ü/S) 2 SWS
 - c) Seminar Allgemeine Soziologie (S) 2 SWS
 - d) Prüfungskolloquium Allgemeine Soziologie (K) 2 SWS

(2) Im Grundstudium muß jeweils ein Leistungsnachweis in den Übungen Mikro- und Makrosoziologie erworben werden. Der Leistungsnachweis im Hauptstudium muß in einem Seminar erworben werden.

§ 12

Methoden und Techniken der Empirischen Sozialforschung (Grundstudium)

Empirische Sozialforschung (Hauptstudium)

(1) Im Bereich der Methoden und Techniken der Empirischen Sozialforschung sind im Grundstudium 16 Semesterwochenstunden (SWS) zu belegen. Diese sollten so belegt werden, daß in jedem der vier Grundstudiumssemester vier SWS besucht werden. Es bietet sich folgender Aufbau an:

1. Methoden der Empirischen Sozialforschung I:
 - Einführung (V) 2 SWS
 - Statistik I: Grundlagen der Statistik (V/Ü) 2 SWS
2. Methoden der Empirischen Sozialforschung II:
 - Fragebogenkonstruktion (S/Ü) 2 SWS
 - Statistik II: Regressions- und Varianzanalyse (V/Ü) 2 SWS
3. Methoden der Empirischen Sozialforschung III:
 - Qualitative Methoden (S) 2 SWS
 - Statistik III: Rechnergestützte Datenauswertung (S/Ü) 2 SWS
4. Spezielle Methoden der sozialwissenschaftlichen Forschung (S) 2 SWS
Spezielle Techniken sozialwissenschaftlicher Statistik (S) 2 SWS

(2) Im Bereich der Methoden und Techniken der Empirischen Sozialforschung sind im Grundstudium drei Leistungsnachweise zu erwerben. Hiervon sind zwei Nachweise im Bereich 'Statistik' und ein Nachweis im Bereich 'Methoden' zu erbringen. Die Wahl der Lehrveranstaltung, in der ein Leistungsnachweis erbracht werden soll, steht den Studierenden frei. Der Leistungsnachweis im Bereich "Methoden" kann jedoch nicht in der Einführungsvorlesung erworben werden.

(3) Wird im Hauptstudium die Empirische Sozialforschung als Spezielle Soziologie gewählt, so sind in diesem Bereich 16 SWS zu belegen. Diese sollten so belegt werden, daß in den ersten drei Hauptstudiumssemestern insgesamt mindestens zwölf SWS belegt sind.

- * Methoden der angewandten Sozialforschung (V/Ü) 2 SWS
- * Methoden international vergleichender Sozialforschung (V/Ü) 2 SWS

- * Spezielle Techniken sozialwissenschaftlicher Statistik (Ü) 4 SWS
 - * Spezielle Themen der Empirischen Sozialforschung (S) 6 SWS
 - * Kolloquium Empirische Sozialforschung (K) 2 SWS
- (4) Wird die Empirische Sozialforschung als Spezielle Soziologie im Hauptstudium gewählt, so ist in diesem Bereich ein Leistungsnachweis zu erbringen, der in einem Seminar erworben werden muß.

§ 13

**Sozialstrukturanalyse (Grundstudium);
Sozialstrukturanalyse und**

Theorien moderner Gesellschaften (Hauptstudium)

(1) Im Fachgebiet Sozialstrukturanalyse müssen im Grundstudium insgesamt acht SWS in folgenden Veranstaltungen belegt werden:

- 1. Einführung in die Sozialstruktur I (V) 2 SWS
Übung: Einführung in die Sozialstruktur I (Ü) 2 SWS
- 2. Einführung in die Sozialstruktur II (V/Ü) 2 SWS
Übung: Einführung in die Sozialstruktur II (Ü) 2 SWS

(2) Der im Grundstudium geforderte Leistungsnachweis ist in einer dieser Veranstaltungen zu erwerben.

(3) Bei einer Wahl des Faches "Sozialstrukturanalyse und Theorien moderner Gesellschaften" als Spezielle Soziologie müssen insgesamt 16 SWS belegt werden, wobei es möglich ist, einzelne Veranstaltungen bereits im Grundstudium zu besuchen. Es empfiehlt sich folgender Aufbau des Studiums:

- 1. Einführungsveranstaltungen
 - * Ansätze und Methoden der Sozialstrukturanalyse (V/Ü) 2 SWS
 - * Theorie moderner Gesellschaften (V/Ü) 4 SWS
 - * Sozialstruktur im internationalen Vergleich (Ü) 2 SWS
- 2. Vertiefungsveranstaltungen
 - * Entwicklungsprobleme von Gesellschaften (S) 2 SWS
 - * Struktur- und Integrationsprobleme von Gesellschaften (S) 2 SWS
 - * Ausgewählte Aspekte der Theorie moderner Gesellschaften (S) 2 SWS
 - * Prüfungskolloquium Sozialstrukturanalyse und Theorien moderner Gesellschaften (K) 2 SWS

(4) Der Leistungsnachweis muß im Hauptstudium in einem der Seminare erbracht werden.

§ 14

Bevölkerung, Lebensalter, Familie

(1) Bei einer Spezialisierung im Bereich "Bevölkerung, Lebensalter, Familie" müssen Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 16 SWS in allen drei Teilgebieten besucht werden. Die Reihenfolge der Veranstaltungen ist - mit Ausnahme des Prüfungskolloquiums - beliebig zu wählen, wobei der Besuch von Einführungs- und Vertiefungsveranstaltungen vor dem Seminar im Hauptstudium zu empfehlen ist. Es besteht außerdem die Möglichkeit, eine Schwerpunktsetzung auf zwei der drei Teilgebiete vorzunehmen, wodurch die hier empfohlenen Veranstaltungen im nicht gewählten Teilgebiet durch Vertiefungsveranstaltungen in den beiden anderen Gebieten ersetzt werden können.

(2) Folgende Veranstaltungen werden angeboten:

- 1. Einführungsveranstaltungen
 - * Einführung in die Bevölkerungssoziologie (V/Ü) 2 SWS
 - * Einführung in die Soziologie der Lebensalter (V/Ü) 2 SWS
 - * Einführung in die Familiensoziologie (V/Ü) 2 SWS
- 2. Vertiefungsveranstaltungen
 - * Spezielle Aspekte der Bevölkerungssoziologie (Ü) 2 SWS
 - * Spezielle Aspekte der Soziologie der Lebensalter (Ü) 2 SWS
 - * Spezielle Aspekte der Familiensoziologie (Ü) 2 SWS
 - * Seminar zu einem der drei Gebiete (S) 2 SWS
 - * Prüfungskolloquium Bevölkerung, Lebensalter, Familie (K) 2 SWS

(3) Der Leistungsnachweis wird im Seminar erworben.

§ 15

Industrie- und Techniksoziologie

(1) Bei der Wahl des Faches »Industrie- und Techniksoziologie« als Spezielle Soziologie sollen Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 16 SWS besucht werden, wobei der Besuch von Einführungsveranstaltungen im Grundstudium empfohlen wird. Im einzelnen bietet sich der Besuch der folgenden Veranstaltungen an:

- 1. Einführungsveranstaltungen
 - * Einführung in die Industrie- und Techniksoziologie I u. II (V) 4 SWS
 - * Übungen zur Industrie- und/oder Techniksoziologie (Ü) 4 SWS
- 2. Vertiefungsveranstaltungen
 - * Vorlesung in Industrie- und/oder Techniksoziologie (V) 2 SWS
 - * Seminare in Industrie- und/oder Techniksoziologie (S) 4 SWS
 - * Kolloquium Industrie- und Techniksoziologie (K) 2 SWS

(2) Der Leistungsnachweis ist in einem Seminar im Hauptstudium zu erwerben.

§ 16

Regionalforschung und Sozialplanung

(1) Bei der Wahl des Faches Regionalforschung und Sozialplanung als Spezielle Soziologie sollen Veranstaltungen im Umfang von 16 SWS besucht werden, wobei es sich empfiehlt, zwei Einführungsveranstaltungen bereits im Grundstudium zu absolvieren. Es handelt sich um ein stark anwendungsbezogenes Gebiet mit deutlicher Berührung zur Sozial- und Kommunalpolitik. Einführende und eher systematische Veranstaltungen werden gefolgt von vertiefenden und problemgeleiteten Veranstaltungen. Vier bis sechs SWS sollten auf die einführenden Veranstaltungen verwandt werden, zehn bis zwölf SWS auf problemorientierte Veranstaltungen. Folgende Veranstaltungen werden angeboten:

- * Vorlesungen und Seminare zur Geschichte der Stadtsoziologie, der Sozialgeschichte des Wohnens, der Wohnungspolitik, der Sozialplanung im Prozeß der Stadterneuerung;

- * Seminare und Übungen zu sozialen Aspekten der Stadterneuerung, vor allem auch auf Stadtteilebene (Stadtteilgeschichte, Bevölkerungsentwicklung, Probleme besonderer demographischer oder sozialer Gruppen, Nachbarschaften, Selbsthilfepotentiale und -initiativen);
 - * Methodenübungen und Veranstaltungen zur Methodologie soziologischen Arbeitens;
 - * Seminare und Übungen zur Erarbeitung von Beratungswissen;
 - * Übungen zur Dokumentation und Präsentation von Forschungsergebnissen.
- (2) Die Leistungsnachweise werden nach der je geltenden Prüfungsordnung im Hauptstudium erworben.

§ 17

Betriebswirtschaftslehre

(1) Im Wahlpflichtfach Betriebswirtschaftslehre müssen im Laufe des Studiums insgesamt 22 Semesterwochenstunden (SWS) belegt werden. Zu beachten ist, daß jede Veranstaltung nur einmal im Jahr (entweder im Winter- oder im Sommersemester) angeboten wird. Sämtliche Klausuren werden in jedem Semester, einmal als regulär fällige und einmal als Wiederholerklausuren, angeboten. Die Veranstaltungen "Einführung in die BWL" und "Rechnungswesen I" (beide im Wintersemester) sollten vor "BWL I" (Sommersemester) gehört werden, "BWL I" sollte vor "BWL II" (Wintersemester) gehört werden. Aus den Fächern des ABWL-Hauptstudiums sind zwei Veranstaltungen frei zu wählen. Es werden angeboten:

- * Finanzielle Führung (Sommersemester)
- * Grundlagen der Besteuerung (Sommersemester)
- * Grundlagen der Organisation/Personal (Sommersemester)
- * Internationales Management (Wintersemester)
- * Kostenmanagement (Wintersemester)
- * Marktorientierte Führung (Wintersemester)
- * Operations Research (Sommersemester)
- * Operatives und strategisches Controlling (Sommersemester)

Es bietet sich folgender Aufbau des Studiums an:

- | | |
|--|-------|
| 1. Rechnungswesen I (V) | 2 SWS |
| Übung: Rechnungswesen I (Ü) | 1 SWS |
| 2. Einführung in die BWL (V) | 3 SWS |
| 3. BWL I (V) | 4 SWS |
| Übung: BWL I (Ü) | 2 SWS |
| 4. BWL II (V) | 4 SWS |
| Übung: BWL II (Ü) | 2 SWS |
| 5. zwei Veranstaltungen aus den Fächern des ABWL-Hauptstudiums | 4 SWS |

(2) Die Leistungsnachweise werden durch die erfolgreiche Teilnahme an der Klausur Rechnungswesen I und einer mündlichen Prüfung von ca. 20 Minuten in einem Fach des ABWL-Hauptstudiums erbracht.

(3) Die Prüfungen im Wahlpflichtfach Betriebswirtschaftslehre werden im Rahmen der Diplomprüfung abgelegt und bestehen aus zwei Klausuren (BWL I und BWL II; jeweils 120 Minuten) und einer mündlichen Prüfung (20 Minuten). Die Diplomklausuren sind im selben Semester zu schreiben (eine davon als Wiederholerklausur); die mündliche Prüfung findet in dem ABWL-Fach statt, in dem nicht bereits laut Abs. 2 eine Prüfung abgenommen wurde.

§ 18

Sozial- und Wirtschaftsgeographie

(1) Das Wahlpflichtfach Sozial- und Wirtschaftsgeographie besteht aus den Bereichen der Allgemeinen Sozial- und Wirtschaftsgeographie, der Regionalen Geographie und der Angewandten Geographie/Raumplanung.

(2) Insgesamt entfallen auf das Wahlpflichtfach Sozial- und Wirtschaftsgeographie 20 Semesterwochenstunden (SWS). Dabei wird empfohlen, zehn SWS im Grund- und zehn SWS im Hauptstudium zu belegen. Im einzelnen bietet sich der Besuch folgender Veranstaltungen an:

- * Vorlesung aus dem Bereich der Allgemeinen Sozial- und Wirtschaftsgeographie, der Regionalen Geographie oder der Angewandten Geographie/Raumplanung 2 SWS
- * vier Tage Exkursion 2 SWS
- * Proseminar 2 SWS
- * Methodenübung 2 SWS
- * Geländepraktikum 2 SWS
- * Spezialvorlesung aus dem Bereich der Allgemeinen Sozial- und Wirtschaftsgeographie, der Regionalen Geographie oder der Angewandten Geographie/Raumplanung 2 SWS
- * Hauptseminar 2 SWS
- * Projektseminar 2 SWS
- * Spezialübungen 4 SWS

(3) Die beiden Leistungsnachweise sind im Haupt- und im Projektseminar zu erbringen. Sie bestehen jeweils aus einer Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an dem jeweiligen Seminar und sind benotet. Mögliche Leistungsnachweise sind:

- * Klausuren
- * schriftliche Hausarbeiten
- * Referate
- * mündliche Prüfungen
- * Protokolle
- * Praktikumsberichte

(4) Die Prüfung im Wahlpflichtfach Sozial- und Wirtschaftsgeographie besteht aus zwei Teilen:

- * aus einer schriftlichen Prüfung/Klausur (240 Minuten) zum Thema Allgemeine Sozial- und Wirtschaftsgeographie mit regionalen Beispielen (schwerpunktmäßig aus dem europäischen Raum)
- * aus einer mündlichen Prüfung (30 Minuten) zum Thema Angewandte Geographie/Raumplanung.

§ 19

Öffentliches Recht

(1) Im Wahlpflichtfach Öffentliches Recht müssen insgesamt 20 SWS belegt werden. Der Aufbau des Studiums empfiehlt sich wie folgt:

- | | |
|---------------------------------------|-------|
| 1. Grundstudium | |
| * Einführung in das Recht (V) | 2 SWS |
| * Öffentliches Recht (V) | 2 SWS |
| * Bürgerliches Recht (V) | 4 SWS |
| * Privatrecht (Ü) | 2 SWS |
| 2. Hauptstudium | |
| * Arbeitsrecht (V) | 2 SWS |
| * Handels- und Gesellschaftsrecht (V) | 2 SWS |
| * ein Seminar nach freier Wahl (S) | 2 SWS |

zwei der drei folgenden Veranstaltungen nach Wahl:

- * Bau- und Bauplanungsrecht (V) 2 SWS
- * Umweltrecht (V) 2 SWS
- * Internationales und europäisches Wirtschaftsrecht (V) 2 SWS

(2) Wird das Fach Öffentliches Recht als "erstes Wahlpflichtfach" gewählt, sind im Rahmen des Grundstudiums sowie im Hauptstudium je ein Leistungsnachweis zu erbringen. Der Leistungsnachweis im Grundstudium wird in der Übung "Privatrecht" und der Leistungsnachweis des Hauptstudiums im gewählten Seminar erworben. Ist das Fach Öffentliches Recht "zweites Wahlpflichtfach", werden die beiden Leistungsnachweise ebenfalls in der Übung "Privatrecht" und dem gewählten Seminar erworben; die Übung "Privatrecht" kann dazu in das Hauptstudium verlegt werden.

(3) Wird das Fach Öffentliches Recht als "erstes Wahlpflichtfach" gewählt, sind im Rahmen der Vordiplom-Prüfung eine Klausur (240 Minuten) und in der Diplom-Prüfung ebenfalls eine Klausur (240 Minuten) sowie eine mündliche Prüfung (30 Minuten) abzulegen. Ist das Fach Öffentliches Recht "zweites Wahlpflichtfach", sind eine Klausur (240 Minuten) und eine mündliche Prüfung (30 Minuten) im Rahmen der Diplomprüfung abzulegen.

§ 20

Pädagogik

(1) Im Wahlpflichtfach Pädagogik müssen Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 20 SWS in den Teilgebieten Allgemeine und Spezielle Pädagogik besucht werden.

Allgemeine Bereiche der Pädagogik (AP) sind:

- * Theorien und Konzepte der Pädagogik, gesellschaftliche Grundlagen der Erziehung und Bildung sowie Wissenschaftstheorien der Erziehungswissenschaft
- * Theorien-, Sozial- und Ideengeschichte der Pädagogik und Erziehungswissenschaft
- * Theorien und Konzepte pädagogischen Handelns
- * Theorien des Lehrens (Didaktik/Methodik)
- * Organisation, Institutionen, Verwaltung und Recht in der Pädagogik
- * Forschungsmethoden; Methoden erziehungswissenschaftlicher Arbeit; wissenschaftstheoretische Grundlagen der Forschung

Spezielle Bereiche der Pädagogik (SP) sind:

- * Schul- und Grundschulpädagogik
- * Erwachsenenbildung und betriebliche Weiterbildung
- * Sozialpädagogik
- * Berufs- und Wirtschaftspädagogik
- * Freizeit- und Medienpädagogik

Es wird empfohlen, eine Schwerpunktsetzung in einer Speziellen Pädagogik vorzunehmen.

Vorlesung Einführung in die Erziehungswissenschaften (AP)	2 SWS
Proseminar Allgemeine Pädagogik (AP)	4 SWS
Proseminar Spezielle Pädagogik (SP)	2 SWS
Einführung in erziehungswissenschaftliche Methoden (AP)	2 SWS
Seminar Allgemeine Pädagogik (AP)	2 SWS
Seminar Spezielle Pädagogik (SP)	6 SWS
Seminar zur Handlungskompetenz in einer Speziellen Pädagogik (SP)	2 SWS

(2) Leistungsnachweis, Prüfungs- und Klausurthemen können aus Allgemeiner oder Spezieller Pädagogik gewählt werden. Ein Leistungsnachweis wird in einem Proseminar, der zweite in einem Seminar erworben.

(3) Die Prüfung im Wahlpflichtfach Pädagogik besteht aus zwei Teilen:

- * einer schriftlichen Prüfung/Klausur (240 Minuten)
- * einer mündlichen Prüfung (30 Minuten)

§ 21

Politikwissenschaft

(1) Das Wahlpflichtfach Politikwissenschaft besteht aus den Bereichen Politische Systeme und Politische Institutionen, Politische Theorie und Internationale Beziehungen.

(2) Insgesamt entfallen auf das Wahlpflichtfach Politikwissenschaft 20 Semesterwochenstunden (SWS). Dabei wird empfohlen, zehn SWS im Grund- und zehn SWS im Hauptstudium zu belegen. Im einzelnen bietet sich der Besuch folgender Veranstaltungen an:

1. Grundstudium
 - * Vorlesung aus dem Bereich Politische Systeme und Politische Institutionen 2 SWS
 - * Proseminar aus dem Bereich Politische Systeme und Politische Institutionen 2 SWS
 - * Proseminar aus dem Bereich Politische Theorie 2 SWS
 - * Proseminar aus dem Bereich Internationale Beziehungen 2 SWS
 - * Übung 2 SWS
2. Hauptstudium
 - * Vorlesung aus dem Bereich Politische Systeme und Politische Institutionen 2 SWS
 - * Vorlesung nach freier Wahl 2 SWS
 - * Hauptseminar aus dem Bereich Politische Systeme und Politische Institutionen 2 SWS
 - * zwei weitere Hauptseminare nach freier Wahl 4 SWS

(3) Einer der beiden Leistungsnachweise muß aus dem Bereich Politische Systeme und Politische Institutionen stammen. Einer der beiden Leistungsnachweise muß im Hauptseminar erworben werden. Leistungsnachweise sind Klausuren oder schriftliche Hausarbeiten.

(4) Die Prüfung im Wahlpflichtfach Politikwissenschaft besteht aus zwei Teilen:

- * einer schriftlichen Prüfung/Klausur (240 Minuten)
- * einer mündlichen Prüfung (30 Minuten)

§ 22

Psychologie

(1) Im Wahlpflichtfach Psychologie sind insgesamt 20 SWS zu belegen. Im Hauptstudium ist dabei eine Spezialisierung in den nachfolgenden Bereichen vorgesehen: Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie oder Pädagogische Psychologie oder Sozialpsychologie. Als Empfehlung könnte folgender Aufbau des Studiums vorgeschlagen werden:

1. Grundstudium
 - * Allgemeine Psychologie (V) 2 SWS
 - * Entwicklungspsychologie (V) 2 SWS
 - * Sozialpsychologie (V) 2 SWS
 - * zwei Proseminare aus den oben genannten Fächern (S/Ü) 4 SWS

2. Hauptstudium
- * Arbeitspsychologie (V) 2 SWS
 - * Organisationspsychologie (V) 2 SWS
 - * Pädagogische Psychologie (V) 2 SWS
 - * zwei Seminare aus dem gewählten Spezialgebiet (S) 4 SWS
- (2) Wird das Fach Psychologie als "erstes Wahlpflichtfach" gewählt, sind im Rahmen des Grundstudiums sowie des Hauptstudiums je ein Leistungsnachweis zu erbringen. Der Leistungsnachweis im Hauptstudium ist in einem Seminar zu erwerben. Ist das Fach "zweites Wahlpflichtfach", werden die erforderlichen Leistungsnachweise im Hauptstudium erworben, wobei ein Nachweis in einem Seminar zu erwerben ist. In beiden Fällen sind die Seminare im gewählten Spezialgebiet zu absolvieren.
- (3) Wird das Fach Psychologie als "erstes Wahlpflichtfach" gewählt, sind im Rahmen der Vordiplomprüfung eine Klausur (240 Minuten) und in der Diplomprüfung eine Klausur (240 Minuten) sowie eine mündliche Prüfung (30 Minuten) abzulegen. Ist das Fach "zweites Wahlpflichtfach", sind im Rahmen der Diplomprüfung eine Klausur (240 Minuten) und eine mündliche Prüfung (30 Minuten) abzulegen. Die mündlichen Prüfungen werden im gewählten Spezialgebiet durchgeführt.

§ 23

Volkswirtschaftslehre

(1) Im Wahlpflichtfach Volkswirtschaftslehre müssen insgesamt 24 SWS besucht werden, wovon zwölf SWS auf das Grundstudium entfallen. Es bietet sich folgender Aufbau an:

1. Grundstudium
- * Mikroökonomie 6 SWS
 - * Makroökonomie 6 SWS
2. Hauptstudium
- * Wirtschaftspolitik 2 SWS
 - * Geld und Kredit 2 SWS
 - * Finanzwissenschaft 2 SWS
 - * Wettbewerbspolitik 2 SWS
 - * Internationale Wirtschaftsbeziehungen 2 SWS
 - * Seminar zu speziellen volkswirtschaftlichen Themen 2 SWS

(2) Wird das Fach Volkswirtschaftslehre als "erstes Wahlpflichtfach" gewählt, sind im Rahmen des Grundstudiums sowie des Hauptstudiums je ein Leistungsnachweis zu erbringen. Der Leistungsnachweis im Hauptstudium ist in einem Seminar oder einer Fortgeschrittenenübung zu erwerben. Ist das Fach "zweites Wahlpflichtfach", werden die erforderlichen Leistungsnachweise in Seminaren oder Fortgeschrittenenübungen des Hauptstudiums erworben.

(3) Wird das Fach Volkswirtschaftslehre als "erstes Wahlpflichtfach" gewählt, sind im Rahmen der Vordiplomprüfung je eine Klausur (von je 120 Minuten) in Mikro- und Makroökonomie und in der Diplomprüfung eine Klausur (240 Minuten) sowie eine mündliche Prüfung (30 Minuten) abzulegen. Ist das Fach "zweites Wahlpflichtfach", sind eine Klausur (240 Minuten) und eine mündliche Prüfung (30 Minuten) im Rahmen der Diplomprüfung abzulegen.

III. Prüfungsvorleistungen

§ 24

Prüfungsvorleistungen im Grundstudium

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung sind:

- * Grundzüge der Soziologie (zwei Leistungsnachweise)
- * Methoden und Techniken der Empirischen Sozialforschung (drei Leistungsnachweise)
- * Sozialstrukturanalyse (ein Leistungsnachweis)
- * erstes Wahlpflichtfach gemäß § 9 Abs. 1 (ein Leistungsnachweis)

(2) Die Form der Leistungsnachweise wird vom Dozenten festgelegt. Die Ausstellung eines Leistungsnachweises setzt die regelmäßige Teilnahme und eine individuell erbrachte Leistung voraus. Die Leistungsnachweise beziehen sich auf den Inhalt von Veranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich des gewählten Bereiches oder Teilgebietes.

(3) Die in Abs. 2 genannten Leistungsnachweise werden benotet. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|---------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht bestanden | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Die Noten können durch die Addition oder Subtraktion von 0.3 zu den Zahlen 1 bis 5 differenziert werden. Die Noten 0.7, 4.3, 4.7 und 5.3 werden nicht vergeben.

§ 25

Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung sind:

- * die erfolgreiche Teilnahme am Forschungspraktikum (gemäß § 9 Abs. 3)
- * zwei Leistungsnachweise im zweiten Wahlpflichtfach (gemäß § 9 Abs. 3)
- * je ein Leistungsnachweis im Hauptstudium in den Bereichen
 - Allgemeine Soziologie (gemäß § 9 Abs. 2)
 - Spezielle Soziologie I (gemäß § 9 Abs. 3)
 - Spezielle Soziologie II (gemäß § 9 Abs. 3)
 - erstes Wahlpflichtfach (gemäß § 9 Abs. 1)

(2) Für den Erwerb und die Bewertung von Leistungsnachweisen des Hauptstudiums gelten die Regelungen des § 24 Abs. 2 bis 3 entsprechend.

IV. Weitere Bestimmungen

§ 26

Studienangebot

In den jeweils gültigen Semesterankündigungen (Vorle-

sungsverzeichnisse, Aushänge u.ä.) sind die Lehrveranstaltungen in ihrer Zuordnung zu den Studienfächern, im Veranstaltungsumfang (SWS) und ihrer Vermittlungsform zu bezeichnen.

§ 27

Anrechnung von Studienleistungen

Für die Anrechnung von Studienleistungen gelten die Regelungen des § 15 der Prüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau für den Diplomstudiengang Soziologie vom 20. Juni 1995.

§ 28

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau in Kraft. Sie gilt für die ab dem Wintersemester 1996/97 immatrikulierten Studenten. Für alle anderen Studenten gelten Übergangsregelungen, die der Prüfungsausschuß festlegt.

Vorstehende Studienordnung wurde dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Bericht vom 29.04.1997 angezeigt.

Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Diplomstudiengang Soziologie an der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau vom 20.06.1995 (Amtliche Bekanntmachungen S. 273) außer Kraft.

Chemnitz, den 30. April 1997

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau

Prof. Dr. G. Hecht

Anlage 1: Empfohlener Aufbau des Soziologie-Studiums (Diplom-Studiengang)

Grundstudium:

1.	Semester	Einführung in die Soziologie (V)	2 SWS
		Sozialwissenschaftliche Arbeitstechniken (Ü)	2 SWS
		Mikrosoziologie I (V)	2 SWS
		Mikrosoziologie I (Ü)	2 SWS
		Methoden der Empirischen Sozialforschung I (V)	2 SWS
		Statistik I (V/Ü)	2 SWS
		Einführung in die Sozialstruktur I (V)	2 SWS
		Einführung in die Sozialstruktur I (Ü)	2 SWS
		Erstes Wahlpflichtfach (V/Ü)	2 SWS
2.	Semester	Mikrosoziologie II (V)	2 SWS
		Mikrosoziologie II (Ü)	2 SWS
		Methoden der Empirischen Sozialforschung II (S/Ü)	2 SWS
		Statistik II (V/Ü)	2 SWS
		Einführung in die Sozialstruktur II (V/Ü)	2 SWS
		Einführung in die Sozialstruktur II (Ü)	2 SWS
		Erstes Wahlpflichtfach (V/Ü)	2 SWS
		Zweites Wahlpflichtfach (V/Ü)	2 SWS
3.	Semester	Makrosoziologie I (V)	2 SWS
		Makrosoziologie I (Ü)	2 SWS
		Vertiefende Veranstaltung zur soziologischen Theorie oder zur Geschichte der Soziologie (Ü)	2 SWS
		Methoden der Empirischen Sozialforschung III (S)	2 SWS
		Statistik III (V/Ü)	2 SWS
		Erstes Wahlpflichtfach (V/Ü)	4 SWS
		Zweites Wahlpflichtfach (V/Ü)	4 SWS
4.	Semester	Makrosoziologie II (V)	2 SWS
		Makrosoziologie II (Ü)	2 SWS
		Spezielle Methoden der sozialwissenschaftlichen Forschung (S)	2 SWS
		Spezielle Techniken sozialwissenschaftlicher Statistik (S)	2 SWS
		Spezielle Soziologie I (V/Ü)	2 SWS
		Spezielle Soziologie II (V/Ü)	2 SWS
		Erstes Wahlpflichtfach (V/Ü)	2 SWS
		Zweites Wahlpflichtfach (V/Ü)	2 SWS

Leistungsnachweise

- Zwei Leistungsnachweise aus den Veranstaltungen Statistik I-III
- Ein Leistungsnachweis aus den Übungen Mikrosoziologie I-II
- Ein Leistungsnachweis aus den Übungen Makrosoziologie I-II
- Ein Leistungsnachweis aus den Veranstaltungen Sozialstrukturanalyse I-II
- Ein Leistungsnachweis aus den Veranstaltungen Methoden II-III
- Ein Leistungsnachweis aus den Veranstaltungen zum ersten Wahlpflichtfach

Vordiplomprüfung

Schriftlich:	Methoden und Techniken der Empirischen Sozialforschung	Klausur v. 4 h
	Erstes Wahlpflichtfach	
Mündlich:	Grundzüge der Soziologie	mdl. Prüfung v. 30 min
	Sozialstrukturanalyse	mdl. Prüfung v. 30 min

Hauptstudium:

5.	Semester	Forschungspraktikum I (P)	4 SWS
		Allgemeine Soziologie (Ü/S)	2 SWS
		Allgemeine Soziologie (S/K)	2 SWS
		Spezielle Soziologie I (V/Ü)	2 SWS
		Spezielle Soziologie II (V/Ü)	2 SWS
		Erstes Wahlpflichtfach (V/Ü)	4 SWS
		Zweites Wahlpflichtfach (V/Ü)	4 SWS
6.	Semester	Forschungspraktikum II (P)	4 SWS
		Allgemeine Soziologie (Ü/S/K)	2 SWS
		Spezielle Soziologie I (S)	2 SWS
		Spezielle Soziologie I (V/Ü)	2 SWS
		Spezielle Soziologie II (V/Ü)	4 SWS
		Erstes Wahlpflichtfach (S/K)	2 SWS
		Zweites Wahlpflichtfach (V/Ü)	4 SWS
7.	Semester	Spezielle Soziologie I (Ü/S)	4 SWS
		Spezielle Soziologie II (S)	2 SWS
		Spezielle Soziologie II (Ü/S)	2 SWS
		Erstes Wahlpflichtfach (S/K)	4 SWS
		Zweites Wahlpflichtfach (S/K)	4 SWS
		Soziologische Exkursion	
8.	Semester (Prüfungsemester I: schriftliche und mündliche Prüfungen)		
		Allgemeine Soziologie (S/K)	2 SWS
		Spezielle Soziologie I (S/K)	2 SWS
		Spezielle Soziologie II (S/K)	2 SWS
9.	Semester (Prüfungsemester II: Diplomarbeit)		
		Spezielle Soziologie I (S/K)	2 SWS
		Spezielle Soziologie II (S/K)	2 SWS
		Allgemeine Soziologie (S/K)	2 SWS

Leistungsnachweise

- Ein Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar Allgemeine Soziologie
- Ein Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar Spezielle Soziologie I
- Ein Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar Spezielle Soziologie II
- Ein Leistungsnachweis aus dem ersten Wahlpflichtfach
- Zwei Leistungsnachweise aus dem zweiten Wahlpflichtfach
- Eine Teilnahmebestätigung am Forschungspraktikum

Diplom-Prüfung

Teil I: Schriftlich:	Allgemeine Soziologie	aus den zwei dieser Fächer
	Spezielle Soziologie I	die nicht Fach der Diplomarbeit sind
	Spezielle Soziologie II	je eine Klausur v. 4 h
	Erstes Wahlpflichtfach	Klausur v. 4 h
	Zweites Wahlpflichtfach	Klausur v. 4 h
Mündlich:	Allgemeine Soziologie	mdl. Prüfung v.30 min
	Spezielle Soziologie I	mdl. Prüfung v.30 min
	Spezielle Soziologie II	mdl. Prüfung v.30 min
	Erstes Wahlpflichtfach	mdl. Prüfung v.30 min
	Zweites Wahlpflichtfach	mdl. Prüfung v.30 min

Teil II: Diplomarbeit (ersetzt in dem gewählten soziologischen Fachgebiet die schriftliche Prüfung)

Anlage 2: Praktikumsordnung**§ 1****Allgemeines**

Ziel des Forschungspraktikums ist es, berufsqualifizierende Fähigkeiten zu erwerben. Hierbei sollen insbesondere praktische Fertigkeiten und Einblicke in Abläufe der wissenschaftlichen Forschungspraxis sowie anderer potentieller Berufsfelder außerhalb der Universität vermittelt werden. Das Forschungspraktikum soll Gelegenheit bieten, frühzeitige Kontakte zu einem angestrebten Berufsfeld zu knüpfen.

§ 2**Aufbau**

Das Forschungspraktikum kann als internes oder externes Praktikum abgeleistet werden. Beide Formen sollen es den Studierenden ermöglichen, den Ablauf eines Forschungsprozesses zu begleiten und mitzugestalten. Interne Forschungspraktika sind Lehrveranstaltungen, die als solche auch gekennzeichnet sind. Sie sind in das Lehrangebot des Fachgebietes Soziologie integriert und weisen Projektcharakter auf. Externe Praktika können in verschiedenen Bereichen außerhalb der Universität abgeleistet werden, die einen klaren Bezug zu soziologischen Fragestellungen aufweisen (Meinungsforschungsinstitute; Personalplanung, Sozialplanung etc.).

§ 3**Dauer des Praktikums**

Wird das Forschungspraktikum als internes Praktikum abgeleistet, ist eine Dauer von acht SWS vorgesehen, die im Verlaufe des gesamten Hauptstudiums besucht werden können. Wird das Praktikum extern abgeleistet, muß in der Summe die gleiche Stundenzahl erreicht werden (120 Stunden - mindestens jedoch vier Wochen). Zudem muß in enger Anbindung, d.h. zum nächsten angebotenen Termin, ein Kolloquium (zwei SWS) besucht werden, in dem die Tätigkeiten der Praktikanten durch die Praktikumsbeauftragte betreut werden.

§ 4**Praktikumsbericht**

Während des Praktikums ist ein Praktikumsbericht zu verfassen, der von der Praktikumsbeauftragten begutachtet wird.

§ 5**Anerkennung des Praktikums**

Die Anerkennung des Praktikums durch die Praktikumsbeauftragte geschieht nach Vorlage des Praktikumsberichtes. Bei externen Praktika muß die geleistete Stundenzahl von einer sozialwissenschaftlich vorgebildeten Person der entsprechenden Institution bescheinigt werden. Ist eine solche Person nicht vorhanden, muß die Anerkennung der Praktikumsstelle vorab bei der Praktikumsbeauftragten beantragt werden. Die Anerkennung einer Praktikumsstelle erfolgt nach Maßgabe von § 1 und § 2 Satz 5.